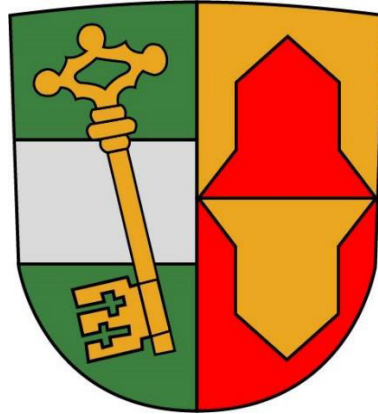


Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vom 23.12.2024

(Plakatierungsverordnung – PlakatVO vom 23.12.2024)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer
- § 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

VERORDNUNG
über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und
Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit
vom 23.12.2024

(Plakatierungsverordnung – PlakatVO vom 23.12.2024)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Verordnung:

§ 1 - Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Gemeinde Petersaurach hierfür bestimmten Flächen (**Anlage 1**) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt. Die Ausführungsbestimmungen (**Anlage 2**) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Petersaurach vorgeführt werden.

(3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

(5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 - Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen **nach Maßgabe der Anlage 3** anbringen.

(2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

(3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Stellplätze dürfen nicht durch Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen im Anschluss stattfindender Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden reserviert werden.

(4) Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.

(5) Soweit das Anbringen von Plakaten unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Petersaurach maßgebend. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.

§ 3 – Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Petersaurach kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Anschläge von Zirkussen, Kleintheatern und sonstigen Kleinkunstveranstaltungen für Veranstaltungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden und sind innerhalb von vier Tagen nach der letzten Veranstaltung zu entfernen.

§ 4 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße von bis zu 1000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Gemeinde Petersaurach zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rückfrage oder Vorankündigung berechtigt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Petersaurach, den 24.12.2024

Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur PlakatVO vom 23.12.2024

Festgelegte Aufstellungsbereiche für die Plakatwerbung:

Hauptort Petersaurach:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Hauptstraße, bis zum Abzweig Adlerstraße
 - Langenloher Straße (AN 19) bis zum Kreisverkehr
 - Lindenstraße (AN 19)
 - Industriestraße
 - Gleizendorfer Straße

Ortsteil Langenloh:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - St 2412
 - AN 10

Ortsteil Wicklesgreuth:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Bahnhofstraße (AN 10)
 - Lichtenauer Straße
 - Ansbacher Straße (B14)

Ortsteil Gleizendorf:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsstraße „Am Anger“
 - Ortsstraße „Mauritius Ring“ vom Abzweig „Am Anger“ bis zum Abzweig „Schleifweg“

Ortsteil Großhaslach:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Bergstraße (AN 22)
 - Dorfplatz (AN 22)
 - Heilsbronner Straße
 - Talstraße
 - Ortsstraße „Am Hirtenbuck“

Ortsteil Frohnhof:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsdurchfahrtsstraße (Großhaslach – Bruckberg)

Ortsteil Vestenberg:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsdurchfahrtsstraße „Schafhof/Brauhausstraße“
 - Külbinger Straße
 - Am Kreuzberg

Ortsteil Adelmanssitz:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsdurchfahrtsstraße (Vestenberg – Adelmanssitz)

Ortsteil Frohnhof:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsdurchfahrtsstraße (Vestenberg – Külbingen)

Ortsteil Külbingen:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Vestenberger Straße
 - Katterbacher Straße

Altendettelsau:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsdurchfahrt AN 19

Ziegendorf:

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der
 - Ortsdurchfahrt Ziegendorf (Petersaurach - Büschelbach)

Anlage 2
zur PlakatVO vom 23.12.2024

Ausführungsbestimmungen zu § 1:

1. Vor der Anbringung von Werbeträgern ist die Erlaubnis bei der Gemeinde Petersaurach einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Bei Plakaten muss der Genehmigungsaufkleber eindeutig erkennbar sein. Jedes Plakat ist auf der Vorderseite mit einem Genehmigungsaufkleber zu versehen.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten werden.
4. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
5. Plakatständer, z.B. auf dem Gehweg, sind nicht gestattet.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion der statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine anderweitige Befestigung ist nicht zugelassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgenommen sein.
13. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Plakatierungserlaubnis für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen pro Plakat 5,00 Euro
 - b) Plakatierungserlaubnis für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes pro Plakat 7,00 Euro
 - c) Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren erhoben.

Anlage 3
zur PlakatVO vom 23.12.2024

**Ausführungsbestimmungen bei Wahlen, Volks- oder
Bürgerentscheiden**

1. Pro Lichtmast darf nur ein Doppelplakat pro Partei/Wählervereinigung angebracht werden. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten werden.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Das Grundstück ist nach Auf- oder Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion der statistischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine anderweitige Befestigung ist nicht zugelassen.
7. Die Plakatierungen sind erlaubnis- und kostenfrei.
8. Alle Wahlkampfplakate müssen die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts erkennen lassen (Art. 7 Abs. 1 BayPrG)
9. An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
10. In den Fällen, in denen Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z.B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Bäumen o. Ä.) ist folgendes zu beachten und wie folgt zu Verfahren:
 - Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.